



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 72 Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zum Präsenzunterricht ab 07.06.2021 nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
- Nr. 73 Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 31.12.2020
- Nr. 74 Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

**72. Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zum Präsenzunterricht ab
07.06.2021 nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Das Landratsamt Hof erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 27 Abs. 2 Satz 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) in der aktuellen Fassung vom 05.06.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

Soweit die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hof am 05.06.2021 und 06.06.2021 unter 50 liegt, findet ab dem 07.06.2021 in allen Schularten und allen Schulklassen Präsenzunterricht statt. Dies gilt nicht für die Schulen im Stadtgebiet von Naila.

Im Übrigen gelten vollumfänglich die Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Dies gilt insbesondere zum Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen.

Gründe:

I.

Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 3 der 13. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unter Vorliegen besonderer lokal beschränkter Gegebenheiten des Ausbruchsgeschehens Ausnahmen von der gültigen 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bei Erteilung des Einvernehmens der zuständigen Regierung erlassen.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Hof sinkt seit dem 03.05.2021 kontinuierlich und liegt seit dem 11. Mai 2021 unter 100. Ab dem 25. Mai 2021 lag sie unter 50 und am 27. Mai 2021 bei 24,26.

Durch das Ausbruchsgeschehen in der Gemeinschaftsunterkunft in Naila ist die 7-Tage-Inzidenz über 50 gestiegen. Am 04.06.2021 lag sie bei 55,9. Allein 35 Fälle entfielen dabei auf die Gemeinschaftsunterkunft in Naila. Am 05.06.2021 wird sie aller Voraussicht nach bei 33,75 liegen.

Die Corona-Fälle in der Gemeinschaftsunterkunft in Naila sind klar abgrenz- und eingrenzbar. Sie spiegeln nicht das Inzidenzgeschehen in der Region wider, das in den vergangenen 4 Wochen im Übrigen stetig gesunken ist bzw. auf einem konstant niedrigen Niveau war.

Der Rückgang des Infektionsgeschehen korrespondiert mit einer stetig steigenden Impfquote und der damit einhergehenden Immunisierung. Aktuell haben 56,85 % in Stadt und Landkreis Hof erste Impfung erhalten.

Durch die Öffnung der Schulen für den Präsenzunterricht würde es zu einem einheitlichen Vorgehen in Stadt und Landkreis Hof kommen. Die 7-Tage-Inzidenz der Stadt liegt aktuell bei 10,9.

Die Abweichung hinsichtlich der Schulen der Stadt Naila beruht auf Vorsorgeerwägungen. Zwar ist das Infektionsgeschehen beruhend auf die Gemeinschaftsunterkunft eingrenzbar, Auswirkungen vor Ort können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Hof hat die bisherige Allgemeinverfügung zur notwendigen Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 04.06.2021 vorgelegt. Das Einvernehmen der Regierung von Oberfranken wurde erteilt.

II.

1. Das Landratsamt Hof ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 3 der 13. BayIfSMV. Demgemäß besteht die Möglichkeit, Ausnahmen von der allgemeingültigen Verordnung zu erlassen.

Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Verordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Satz 3 der 13. BayIfSMV sind erfüllt.

3. Die Maßnahmen in Ziffern 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt grundsätzlich bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wurde Gebrauch gemacht und ein festes Bekanntgabedatum gewählt. Die Allgemeinverfügung tritt deshalb am 07.06.2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Maßgeblich für die Feststellung des Inzidenzwerts sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI). Diese werden auf dem Dashboard des RKI im Internet unter der Adresse <http://corona.rki.de> veröffentlicht.

2. Insbesondere wird auf die Einhaltung der jeweiligen Schutz- und Hygienemaßnahmen, die aufgrund der Rahmenkonzepte erlassen werden müssen, hingewiesen. Die Rahmenkonzepte werden auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien veröffentlicht.

3. Im Übrigen bleiben die Regelungen der 12. BayIfSMV von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

b) Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieser Allgemeinverfügung zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hof, den 05.06.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

73. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 31.12.2020

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat das amtliche Ergebnis mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand vom 31.12.2020 bekannt gegeben. Diese Zahlen werden nachstehend veröffentlicht.

Das Bayer. Landesamt weist ferner darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl S. 270), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

09475000 Gemeinde	Landkreis Hof	Oberfranken Einwohner
09475112	Bad Steben, Markt	3 401
09475113	Berg	2 041
09475120	Döhlau	3 862
09475123	Feilitzsch	2 772
09475127	Gattendorf	1 020
09475128	Geroldsdgrün	2 670
09475136	Helmbrechts, Stadt	8 454
09475137	Issigau	1 006
09475141	Köditz	2 466
09475142	Konradsreuth	3 143
09475145	Leupoldsdgrün	1 185
09475146	Lichtenberg, Stadt	1 029
09475154	Münchberg, Stadt	10 136
09475156	Naila, Stadt	7 590
09475158	Oberkotzau, Markt	5 337
09475161	Regnitzlosau	2 298
09475162	Rehau, Stadt	9 319
09475165	Schauenstein, Stadt	1 897
09475168	Schwarzenbach/Saale, Stadt	6 865
09475169	Schwarzenbach/Wald, Stadt	4 351
09475171	Selbitz, Stadt	4 275
09475174	Sparnack, Markt	1 564
09475175	Stammbach, Markt	2 345
09475181	Töpen	1 023
09475182	Trogen	1 424
09475184	Weißdorf	1 146
09475189	Zell im Fichtelgebirge, Markt	1 903
zusammen		94 522

74. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

Vom 12. Mai 2021

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe (im Folgenden: Zweckverband) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebes elektronischer Wasserzähler

(1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese. In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden

1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist der Zweckverband den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können.

Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schauenstein, den 12.05.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

Florian Schaller
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de